

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

18.06.2024

Geschäftszeichen:

III 23-1.41.3-4/24

## Bescheid

**über die Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/  
allgemeinen Bauartgenehmigung  
vom 9. Januar 2024**

**Nummer:**

**Z-41.3-700**

**Geltungsdauer**

vom: **18. Juni 2024**

bis: **16. Januar 2029**

**Antragsteller:**

**ZLT Lüftungs- und  
Brandschutztechnik GmbH**

Wilhermsdorfer Straße 28  
09387 Jahnsdorf / Erzg.

**Gegenstand des Bescheides:**

**Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Luftleitungen entsprechend DIN 18017-3, Typ  
"VENTISAFE ASV2"**

Dieser Bescheid ändert/ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine  
Bauartgenehmigung Nr. Z-41.3-700 vom 9. Januar 2024.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser  
verwendet werden.

DIBt

## **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-41.3-700 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert/ergänzt:

### 1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

#### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

##### 1.1 Regelungsgegenstand

Gegenstand dieses Bescheides sind Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3<sup>1</sup> vom Typ "VENTISAFE-ASV2".

Die Absperrvorrichtung besteht im Wesentlichen aus Stahlplatten, Rohrstützen, einem Gleitschieber, einer Zugfeder, Dichtungen und einer thermischen Auslöseeinrichtung und wird in folgenden Größen und Varianten hergestellt:

- DN 100, DN 125, DN 150
- Standard, Stützen kurz

Die Absperrvorrichtung hat in Abhängigkeit vom Einbau in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen die Feuerwiderstandsklasse K90-18017, K60-18017 oder K30-18017, s. Abschnitt 1.2.

Dieser Bescheid gilt für den waagerechten Einbau in der Wandung feuerwiderstandsfähiger vertikaler Luftleitungen oder Schächten aus feuerwiderstandsfähigen Wänden in Lüftungsanlagen nach Abschnitt 1.2.

##### 1.2 Verwendungs- und Anwendungsbereich

###### 1.2.1 Verwendungsbereich

Die Absperrvorrichtung ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum Einbau in Einzelentlüftungsanlagen oder Zentralentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3<sup>1</sup> bestimmt.

Weiterhin darf die Absperrvorrichtung auch in zentralen Anlagen in Anlehnung an DIN 18017-31 verwendet werden, bei denen die Zuluft über Luftleitungen herangeführt wird.

Die Absperrvorrichtung darf in vorgenannten Lüftungsanlagen verwendet werden, wenn diese folgende Merkmale aufweisen:

- die Ventilatoren für Zentralentlüftungsanlagen müssen im Dachbereich eines Gebäudes oberhalb der obersten Luftanschlussleitung angeordnet werden,
- der erste Spiegelstrich gilt für Luftleitungen, die für die Zuluft verwendet werden, gleichermaßen,
- die einzelnen Hauptleitungen müssen grundsätzlich vertikal durch die Geschosse mit freier Abströmung vertikal über Dach geführt werden,
- die Absperrvorrichtung darf in Entlüftungsleitungen von Bädern, Toilettenräumen, Wohnabstellräume und, falls zutreffend, von Wohnungsküchen verwendet werden,
- die Absperrvorrichtung darf nur in Lüftungsanlagen ohne Wärmerückgewinnung betrieben werden,
- die Absperrvorrichtung darf auch in Entlüftungsleitungen von Bädern oder Toilettenräumen verwendet werden, die nicht als Wohngebäude (z. B. Hotels) genutzt werden,
- die Zuluft darf maschinell ausschließlich zentral vom Dach her direkt zu den zu entlüftenden Bädern, Toiletten und, falls zutreffend, zu den Wohnungsküchen geführt werden.

<sup>1</sup> DIN 18017-3:2009-09 Lüftung in Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster; Lüftung mit Ventilatoren

Die Absperrvorrichtung darf mit waagerechter Achslage in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten F30, F60 oder F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Luftleitungen L30, L60 oder L90 verwendet werden.

### 1.2.2 Anwendungsbereich

Die Absperrvorrichtung ist ausschließlich zur Verhinderung einer Brandübertragung von Geschoss zu Geschoss nachgewiesen.

Die Absperrvorrichtung hat die Feuerwiderstandsklasse K90-18017 bei Einbau

- in Wandungen von Schächten aus feuerwiderstandsfähigen Wänden F90 (nachfolgend feuerwiderstandsfähige Schächte genannt) oder
- in Wandungen von vertikalen feuerwiderstandsfähigen Luftleitungen L90,

wenn sie an die luftführende Hauptleitung aus Stahlblech (z. B. Wickelfalzrohr) angeschlossen wird. Dabei darf der lichte Querschnitt der luftführenden Hauptleitung maximal 1000 cm<sup>2</sup> betragen.

Absperrvorrichtungen in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten F30, F60 oder F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Luftleitungen L30, L60 oder L90 dürfen auch ohne die innere Hauptleitung aus Stahlblech verwendet werden, dabei darf der lichte Querschnitt der luftführenden Leitung maximal 1.000 cm<sup>2</sup> betragen.

Die Absperrvorrichtung darf auch in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder Luftleitungen mit einer geringeren Feuerwiderstandsklasse als F90 oder L90 eingebaut werden. Dann hat die Absperrvorrichtung die gleiche Feuerwiderstandsklasse wie die zu schützende feuerwiderstandsfähige Schachtwand oder vertikale feuerwiderstandsfähige Luftleitung.

Der Nachweis der Eignung der Absperrvorrichtung für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblichen Küchen
  - den Einbau in feuerwiderstandsfähigen Unterdecken
  - den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontaminierung behindert wird oder
  - andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken
- wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht geführt.

Johanna Bartling  
Abteilungsleiterin

Beglaubigt  
Kopp